

Stichwort Belgien: Weg frei für das elektronische Einschreiben und die elektronische Archivierung

Als Vorreiter im Bereich der elektronischen Archivierung hatte der luxemburgische Gesetzgeber bereits durch ein Gesetz vom 25. Juli 2015 den rechtlichen Rahmen für die elektronische Archivierung von Dokumenten geschaffen. Diese Gesetzesinitiative schuf hauptsächlich einen verständlichen Rahmen für die Dematerialisierung von Verträgen und Buchhaltungsdokumenten und dies unter Beibehaltung ihrer Beweiskraft.

Im Rahmen des in April 2015 durch den Minister für die digitale Agenda vorgestellten Aktionsplanes „Digital Belgium“, hat der belgische Gesetzgeber jetzt ebenfalls einen entsprechenden Rahmen geschaffen, in dem die Kammer am 5. Juli 2016 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 910/2014 verabschiedet hat (siehe Parl. Dok. 54 1893/003).

Elektronische Dokumente werden in Zukunft den gleichen rechtlichen Status wie ihr Äquivalent in Papierform haben und zu einem Effizienzgewinn für die Wirtschaft und die öffentlichen Einrichtungen führen, so der Tenor des Presse Kommuniqués des Ministers.

Das neue Gesetz gewährt den elektronischen Diensten und Dokumenten den gleichen rechtlichen Status wie ihren physischen Äquivalenten und ebnet ebenfalls den Weg für die Verwendung von zahlreichen "elektronischen Vertrauensdiensten" wie das elektronische Einschreiben, die elektronische Archivierung, das elektronische Siegel, die elektronische Signatur sowie Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung. Das Gesetz erhöht die Rechtssicherheit rund um die Benutzung dieser Dienste und soll zu deren Verbreitung beitragen.

Elektronische Vertrauensdienste

Elektronische Archivierung

Dank der geschaffenen rechtlichen Gleichwertigkeit zwischen Papier und elektronischen Dokumenten, können Unternehmen und öffentliche Einrichtungen elektronische Aufzeichnungen machen, auch wenn sie einer gesetzlichen Archivierungspflicht unterliegen. Das Gesetz sieht einen kompletten und kohärenten Rahmen für die elektronische Archivierung vor, die nicht Teil der EU-Richtlinie 910/2014 ist.

Elektronisches Einschreiben

Dort wo das Gesetz ein Einschreiben erfordert, kann es nun in elektronischer Form versendet werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine Verpflichtung.

Die Möglichkeit eines elektronischen Hybrid-Einschreibens ist ebenfalls geplant: ein Schreiben wird elektronisch versendet und der Empfänger erhält durch den Postbetreiber ein Schreiben in Papierformat.

Elektronisches Siegel

Das elektronische Siegel bescheinigt die Verbindung zwischen den versiegelten elektronischen Daten und einem Unternehmen. Es handelt sich um eine Art von sicherem elektronischem Siegel für juristische Personen, das als Beweis dient, dass ein elektronisches Dokument von einem bestimmten Unternehmen ausgestellt wurde. Das elektronische Siegel für juristische Personen wird der handschriftlichen Unterschrift des Zeichnungsberechtigten Firmenvertreters gleichgestellt.

Elektronische Signatur

Der bereits existierende rechtliche Rahmen für die elektronische Unterschrift wurde größtenteils in das Gesetz übernommen. Eine qualifizierte elektronische Unterschrift zum Beispiel mittels der belgischen eID wird einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt und dies zukünftig auch in der EU.

Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung

Der vorgeschlagene Authentifizierungsdienst ermöglicht es den Besuchern von Webseiten mittels eines Zertifikates deren Authentizität zu prüfen.

Umsetzung der EU-Richtlinie 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Die Richtlinie legt die Bedingungen fest unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen anerkennen und unterscheidet zwischen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern und nicht qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern. Erstere unterliegen einer vorherigen Kontrolle und erfüllen erhöhte Sicherheitsstandards. Für qualifizierte Vertrauensdienste gilt außerdem die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Angaben.

Schlussendlich ist das Gesetz nicht anwendbar insofern ein spezifischer rechtlicher Rahmen bereits die Beweiskraft eines bestimmten Vertrauensdienstes sowie die Art wie dieser in einem digitalen Umfeld zur Verfügung gestellt wird, regelt. Dies ist zum Beispiel der Fall für die elektronische Rechnungsstellung oder für die Aufbewahrung der Unterlagen für die soziale Sicherheit. In diesen Bereichen ändert das Gesetz die geltenden Rechtsvorschriften nicht.

Inkrafttreten

Ein königlicher Erlass wird das Inkrafttreten des Gesetzes sowie der neuen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches vorsehen.

(Quelle : <http://www.digitalbelgium.be/fr#news-218>, Informationsdienste des Ministers für die digitale Agenda Alexander de Croo)

Weitere Fragen? Interesse an dem Thema? Kontaktieren Sie uns.



Raymond Bindels

Conseil en propriété intellectuelle

Senior European and Benelux Trade mark and Design Attorney

raymond.bindels@thg-ip.solutions

thg IP Solutions Sàrl

61, Gruuss-Strooss, L-9991 Weiswampach

www.thg-ip.solutions

Member of  *group*